

Tabelle C2.2.2-1 Internet: **Fachweiterbildung Intensivpflege – ein Ländervergleich (Teil 1)**

	Struktur	Praxisanteile	Voraussetzungen	Berufsbezeichnung	Quelle
1	Baden-Württemberg				
	<p>1. Theoretischer und praktischer Unterricht von mind. 720 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt; im Blockunterricht</p> <p>2. Praktische Weiterbildung durch Mitarbeit an obligatorischen und fakultativen Einsatzplätzen im Umfang von mind. 2.350 Stunden, die unter fachkundiger Praxisanleitung steht. Abschlussprüfung: schriftlich, mündlich, praktisch. Schwerpunktbereiche: Intensivpflege und Anästhesie</p> <p>Dauer: zwei Jahre</p>	<p>Praktische Weiterbildung: mind. 600 Stunden in der operativen Intensivpflege, mind. 600 Stunden in der konservativen Intensivpflege, mind. 600 Stunden in der Anästhesie, mind. 550 Stunden zur Verteilung auf die vorgenannten intensivpflegerischen Bereiche oder weitere Funktionsbereiche mit jeweils höchstens 100 Stunden wie beispielsweise in der Dialyse oder in einer Station für Frühgeborene</p>	<p>Nachweis einer beruflichen Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildung von zwei Jahren, davon mind. sechs Monate in der Intensivpflege</p>	<p>Gesundheits- und Krankenpfleger/-in für Intensivpflege und Anästhesiepflege</p>	<p>Prüfungsverordnung Fassung: 18.07.2017 Gültig ab: 05.08.2017 Verordnung § 25 LPfIG</p>
2	Bayern				
	<p>1. Theoretische Weiterbildung; umfasst 720 Unterrichtsstunden im Blockunterricht</p> <p>2. Praktische Weiterbildung: mind. 500 Stunden in der Anästhesiepflege, mind. 500 Stunden in der operativen Intensivpflege, mind. 500 Stunden in der konservativen Intensivpflege oder 1.000 Stunden interdisziplinäre Intensivpflege. 300 Stunden je nach Neigung in den vorgenannten Funktionsbereichen</p> <p>Abschlussprüfung: schriftlich, mündlich, praktisch</p> <p>Schwerpunktbereiche: Intensiv- und Anästhesiepflege</p> <p>Dauer: zwei Jahre</p>	<p>Praktische Weiterbildung: mind. 500 Stunden in der Anästhesiepflege, mind. 500 Stunden in der operativen Intensivpflege, mind. 500 Stunden in der konservativen Intensivpflege oder 1.000 Stunden interdisziplinäre Intensivpflege, 300 Stunden je nach Neigung in den vorgenannten Funktionsbereichen</p>	<p>Die Erlaubnis nach § 1 des Krankenpflegegesetzes und mind. sechs Monate Berufserfahrung in dem jeweiligen Fachgebiet (Anästhesie oder Intensivpflege) als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in</p>	<p>Gesundheits- und Krankenpfleger/-in für Intensiv- und Anästhesiepflege</p>	<p>Prüfungsverordnung in Anlehnung an Empfehlung der BKG und § 2 (1) DKG (§ 2 (2) DKG</p>